

Beschlussvorlage

Drucksache VL-11/2015 2. Ergänzung

21.01.2016

Aktenzeichen:	600-00
Fachbereich:	Stadtplanung und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.02.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	11.02.2016	beschließend

Kommunales Investitionsförderprogramm Festlegung der Verwendung der der Kreisstadt Erbach zugewiesenen Fördermittel aus dem Bundes- und dem Landeskontingent

Begründung:

Der Magistrat hat sich bereits in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 mit dem Kommunalen Investitionsförderprogramm sowie der Festlegung der weiteren Vorgehensweise befasst. Auf der Grundlage der bestehenden Informationen zu diesem Zeitpunkt hat der Magistrat beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich die Teilnahme am Kommunalen Investitionsförderprogramm des Bundes und des Landes Hessen zu empfehlen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Landesanteil des kommunalen Investitionsförderprogramms für die Grundsanie rung der Mümlingbrücke am Alten Rathaus einzusetzen und die Bundesmittel gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe c des Kommunalinvestitionsfördergesetzes als städtebauliche Maßnahme für die Erneuerung / Sanierung des Marktplatzes und des Schloßgrabens.

Zur Förderfähigkeit von Maßnahmen aus dem Bundesprogramm des Kommunalen Investitionsfördergesetzes liegen nun neue Informationen vor.

Hiernach dürfen die Bundesmittel nur in den Bereichen eingesetzt werden, in denen der Bund auch Gesetzgebungskompetenz hat.

Der § 3 Nr. 1 Buchstabe c des Kommunalen Investitionsfördergesetz erlaubt Förderungen im Bereich Städtebau, die Gesetzgebungskompetenz liegt hier über das Baugesetzbuch beim Bund.

Der Begriff Städtebau in Verbindung mit Förderung ist daher immer an das Vorhandensein eines Städtebaufördergebietes auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebunden.

Ein Städtebaufördergebiet ist jedoch in dem ins Auge gefassten Bereich des Schlossumfeldes nicht mehr vorhanden.

Das förmliche Sanierungsgebiet Altstadt Erbach, wurde 2013 aufgehoben und abgewickelt, derzeit wird der Schlussverwendungsnachweis für die gesamte Altstadtsanierung beim Land Hessen bearbeitet.

Auf dieser Grundlage ist es daher aktuell nicht möglich, die Mittel aus dem Bundeskontingent in Höhe von 1.142.189,- € für die Erneuerung des Marktplatzes und des Schloßgrabens einzusetzen, da hier kein Städtebaufördergebiet existiert.

Schwerpunkt ist die Sanierung der kommunalen Infrastruktur, dies ergibt sich aus der Zielsetzung der Kommunalinvestitionsfördergesetzes der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.

Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau nach § 3 Kommunales Investitionsfördergesetz ist das BauGB, Städtebauförderungsgebiete in Hessen nach BauGB sind:

- Sanierungsgebiete nach § 142 BauGB
- Stadtumbaugebiete nach § 171 b BauGB
- Maßnahmengbiet der sozialen Stadt nach § 171 e BauGB oder
- Fördergebiet aktiver Kernbereich entsprechend § 171 b BauGB oder als einfacher Beschluss der Kommune
- Fördergebiet städtebaulicher Denkmalschutz nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Daher ist es erforderlich, für den Bereich Marktplatz und Schloßgraben in geeigneter Weise auf der Grundlage des Baugesetzbuches ein neues Städtebaufördergebiet festzulegen.

Möglich wäre dies auf der Grundlage des § 171 a ff des BauGB, in dem Stadtumbaumaßnahmen geregelt werden.

Stadtumbaumaßnahmen sollen unter anderem auch dazu beitragen, innerstädtische Bereiche zu stärken.

Gemäß § 171 b legt die Stadt auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein Gebiet in dem Stadtumbaumaßnahmen ausgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest.

Dies wäre die Grundlage zum Einsatz des Bundeskontingents der Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfördergesetz für die Erneuerung des Marktplatzes und des Schloßgrabens.

Innerhalb des Verfahrens sind ähnlich dem Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Betroffenen (§ 137 BauGB) sowie die öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) beteiligt werden.

Die maßgeblichen Auszüge aus den BauGB sind dieser Vorlage beigelegt.

Die Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung ist in diesem Zusammenhang daher um einen Beschluss zu ergänzen, der die Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB beinhaltet und der die Voraussetzungen für den Einsatz der Mittel aus dem Bundeskontingent schafft.

Zusammengefasst ergibt sich dann folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

- a) **Die Kreisstadt Erbach beteiligt sich an den Kommunalen Investitionsförderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes.**
- b) **Die Mittel des Landeskontingentes werden entsprechend der Förderbestimmungen für die Investitionsfördermittel des Landes für die Brückenerneuerung Marktplatz eingesetzt.**
- c) **Für den Bereich Marktplatz und Schlossgraben wird ein Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB festgesetzt.**

- d) **Die Kommunalen Investitionsfördermittel des Bundes werden innerhalb des Stadtumbaugebietes Schloßgraben und Marktplatz zur Sanierung und Erneuerung dieser Infrastrukturanlagen unter besonderer Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange sowie der Attraktivitätssteigerung der Innenstadt eingesetzt.**
- b) **Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgende Projektbereiche umzusetzen:**
- **Erneuerung Marktplatz**
 - **Ausbau Schlossgraben**
 - **Brückenerneuerung Marktplatz.**

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) Auszüge aus dem Baugesetzbuch